



## Jugend im BDMP e.V.

Der Landesverband Baden-Württemberg hat sich entschlossen mehr für die Jugendlichen zu tun. Dazu wurden alle Möglichkeiten die das Sporthandbuch und das Waffengesetz erlauben ausgeschöpft.

### **An welchen Wettkämpfen können Jugendliche teilnehmen?**

An allen Wettkämpfen für die eine Jugendklasse ausgeschrieben wurde. Das können fast alle Disziplinen sein, die es beim BDMP gibt. Natürlich kann z.B. Super Magnum nicht mit KK geschossen werden.

### **Welche Jugendlichen dürfen an BDMP-Wettkämpfen teilnehmen?**

Alle Jugendlichen die 14 Jahre alt sind.

### **Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein, damit ein Jugendlicher teilnehmen kann?**

Beide Sorgeberechtigten müssen eine Einverständniserklärung unterschreiben, die zum Wettkampf mitgebracht werden muss. Ist nur einer der Elternteile sorgeberechtigt, muss ein amtliches Dokument vorgelegt werden, in dem dies bescheinigt wird.

### **Aufsicht für Jugendliche**

Jugendliche dürfen nur unter besonderer Obhut mitschießen, dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten  
Also wenn der Sorgeberechtigte Schießleiter ist.
2. Unter Obhut eines Verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.  
Also ein Schießleiter mit Jugend-Basis-Lizenz oder sonstiger Eignung z.B. Lehrer, Meister, Jugendleiter, Ausbilder für Jugendliche im Arbeits- oder Sportbereich usw.

### **Wie können uns die Eltern der Jugendlichen helfen?**

Weil es nicht so viele zur Aufsicht befugte Schützen bei einem Wettkampf gibt, sind natürlich die Sorgeberechtigten aufgefordert, sich die notwendigen Anforderungen anzueignen. Dazu muss der Sorgeberechtigte nur einen BDMP-Schießleiterlehrgang erfolgreich ablegen.

### **Wer kann die Jugendarbeit noch unterstützen?**

Jedes Mitglied kann sich einbringen.

Alle, die die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft machen können und BDMP-Schießleiter sind, dürfen Aufsicht bei einem Jugendlichen machen.

***z.B. Lehrer, Meister, Jugendleiter, Ausbilder für Jugendliche im Arbeits- oder Sportbereich usw.***

### **Die Jugend-Basis-Lizenz**

Der BDMP bietet diesen Lehrgang ab und zu mal an, aber die Lehrgänge finden in der Nähe von Berlin statt. Alternativ kann man die JuBaLi auch bei einem anderen Verband wie dem DSB bzw. WSV erwerben.

### **Auszüge aus dem „Waffengesetz (WaffG)**

#### **§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten“**

**(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf**



## LV - INFO



### für Wettkämpfe des Landesverband Baden-Württemberg im BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden

(Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der **Sorgeberechtigte schriftlich** oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. **Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.**

Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## BDMP e.V. Sportordnung

### A.0 Präambel

Grundsätzlich können alle BDMP-Disziplinen mit kleinkalibrigen Waffen (nur Randfeuerpatronen) auf diesen Waffen angemessenen Entfernungen als modifizierte Disziplinen geschossen werden:

- a) im Rahmen der Jugendarbeit,
- b) zu Trainingszwecken,
- c) in regulären Wettkämpfen.

Im Schießsport mit Kindern und Jugendlichen sind die im Register 11, Teil F aufgeführten Disziplinen für Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen zu verwenden. Darüber hinaus können hier, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, alle Disziplinen für Kleinkaliberwaffen (Kal. .22 lr) dieser Sportordnung verwendet werden.

A.2.2.18 Minderjährigen Schützen ist die Teilnahme an Schießveranstaltungen des Verbandes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet:

- a) in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer hierfür beauftragten Person oder
- b) unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes bei schriftlicher mitgeführter Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

### A.3.1 Wettkampfklassen

A.3.1.1 Eine Jugendklasse ist grundsätzlich auszuschreiben, näheres regelt die Jugendordnung des Verbandes.

### **Fazit**

**Jede Disziplin im Sporthandbuch kann mit KK als modifizierte Disziplin geschossen werden.  
Eine Jugendklasse ist grundsätzlich auszuschreiben.**



## LV - INFO



### für Wettkämpfe des Landesverband Baden-Württemberg im BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.

#### Teilnehmen kann ein Jugendlicher:

1. Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten.  
Also wenn der Sorgeberechtigte Schießleiter ist.

2. Unter Obhut eines Verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.

Also ein Schießleiter mit JuBaLi oder sonstiger Eignung z.B. Berufsbedingt.

Ist der Sorgeberechtigte nicht anwesend, muss das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten vorliegen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

Wie muss die Geeignetheit Vorort glaubhaft gemacht werden?

#### Auszüge aus der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)“

27.4.2 Für die Eignung von Aufsichtspersonen zur Kinder und Jugendarbeit für das Schießen (§ 27 Absatz 3) gelten neben den unter Nummer 27.4.1 genannten Anforderungen die im Folgenden ausgeführten zusätzlichen Anforderungen.

...

Ansonsten reichen die Arten von Ausbildungen aus, die einen Bezug zur Jugendarbeit herstellen können (z. B. Jugendleiter, Lehrer, Geeignetheit zur beruflichen Ausbildung von Jugendlichen, spezielle sportliche Ausbildung im Jugendbereich).

27.4.2.1 Das Erziehungsrecht berechtigt den Sorgeberechtigten zur Beaufsichtigung des Schießens seines Kindes, wenn er selbst die Berechtigung für die Aufsichtsführung nach § 11 AWaffV hat (§ 27 Absatz 3 Satz 1).

Die Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen (§ 27 Absatz 3) ist hinreichend sichergestellt, wenn auf der Schießstätte eine angemessene Anzahl derartig qualifizierter Personen anwesend und eine ständige Beaufsichtigung der minderjährigen Schützen durch diese Personen gewährleistet ist; die Angemessenheit richtet sich u. a. nach der Größe der Schießstätte, insbesondere auch der Anzahl der von diesen Personen insgesamt zu betreuenden Schießbahnen sowie der Zahl der gleichzeitig von Minderjährigen genutzten Schießbahnen. Die Obhut durch qualifiziertes Personal ist weder gleichzusetzen mit der Aufsicht beim Schützen noch mit der Schießstandaufsicht.

#### Auszug aus dem Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1627 **Ausübung der elterlichen Sorge**

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.